

Wichtigste Abstandsvorschriften auf einen Blick

BAURECHTLICHE GRENZABSTÄNDE ZU NACHBARGRUNDSTÜCKEN

Gebäude

In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite der grosse, auf den übrigen Seiten der kleine Grenzabstand zu Nachbarliegenschaften. Für Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und eingeschossige Gebäudeteile (z.B. Wintergarten) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.

An- und Kleinbauten

An- und Kleinbauten mit einer maximalen Grundfläche von 40 m² und maximaler traufseitiger Fassadenhöhe von 3.5 m dürfen auf einer Anstosslänge von höchstens 7.0 m, Unterniveaubauten auf der ganzen Länge mit einem verminderten Grenzabstand von 2.0 m erstellt werden.

Unterirdische Bauten/Zufahrten/Plätze

Für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und befestigte Plätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m. Gehen von ihnen wesentliche Immissionen auf das Nachbargrundstück aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.0 m.

Mauern/Grenzwände

Für Mauern, Grenzwände und ähnliche, lichtundurchlässige Grenzvorrückungen gilt bis 1.8 m Höhe ein Grenzabstand von der Hälfte der Höhe. Ab einer Höhe von 1.8 m gelten die Grenzabstände von Gebäuden.

Böschungen

Gestaltete Böschungen und Hangsicherungen haben einen Grenzabstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.

STRASSENABSTÄNDE

Gebäude

Der Abstand bei der Erstellung oder Erweiterung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen beträgt 4 m von der Grenze, gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen 3 m.

Einfriedungen/Mauern/Terraingestaltung

Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1.5 m Höhe dürfen an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1.5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Höhere Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.

Hecken/Sträucher

Lebhecken, Sträucher und ähnliche Pflanzen müssen einen Stockabstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie sind so unter Schnitt zu halten, dass sie nicht in den Strassen- oder Wegraum hineinragen.

Kleinbauten / kleine Anlagen

Kleinbauten oder kleine Anlagen dürfen mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis an die Strassen- und Weggrenze gestellt werden, soweit die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Abstellplätze/Garagen

Zu- und Wegfahrten bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge an öffentlichen Strasse und Wegen sind so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist. Sind die Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen gegen die Strasse gerichtet, muss der Abstand mindestens 5 m, für grössere Motorfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge mindestens 8 m von der Strassengrenze betragen.

FLURRECHTLICHE GRENZABSTÄNDE ZU NACHBARGRUNDSTÜCKEN

Bauten / tote Anlagen

Für Bauten und Anlagen im Sinn des Planungs- und Baugesetzes gelten die baurechtlichen Bestimmungen sowie das baurechtliche Verfahren des Kantons und der Gemeinde. Für tote Anlagen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen, gilt ein Grenzabstand von mindestens der Hälfte der Höhe.

Einzäunungen

Licht- und luftdurchlässige tote Einzäunungen bis zu einer Höhe von 1.2 m im Baugebiet oder bis zu einer Höhe von 1.5 m ausserhalb des Baugebietes dürfen an die Grenze gestellt werden. Für höhere Einzäunungen dieser Art beträgt der Grenzabstand mindestens die Hälfte der Mehrhöhe.

Pflanzungen

Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen dürfen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Beträgt der Grenzabstand mindestens 10 m, besteht keine Beschränkung der Höhe.

